

Versicherungspflicht von Staplern

Aufgrund einer Änderung der StVZO benötigen Stapler bis 20 km/h im öffentlichen Verkehr kein amtliches Kennzeichen mehr. Für Stapler über 20 km/h bleibt es bei der Kennzeichnungspflicht.

Da der Gesetzgeber die im Pflichtversicherungsgesetz genannten Ausnahmen von der Versicherungspflicht nicht entsprechend angepasst hat, bleiben alle Stapler über 6 km/h nach wie vor versicherungspflichtig, wenn sie auf öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen bewegt werden.

Stapler über 20 km/h benötigen zur Erlangung des Kennzeichens eine Versicherungsbestätigung nach § 29 a StVZO (Doppelkarte).

Für Stapler über 6 - 20 km/h muss trotz bestehender Versicherungspflicht kein besonderer Versicherungsnachweis erbracht bzw. mitgeführt werden. Falls dennoch Kunden einen Nachweis über die bestehende K-Haftpflichtversicherung verlangen, muss dieser in freier Form abgegeben werden. Bitte wenden Sie sich dazu bei Bedarf an den/die jeweils zuständige(n) Sachbearbeiter/in der Abteilung K-Betrieb.

Die Auswirkung der Neuregelung ersehen Sie in der Tabelle unten.

	bisherige Regelung		neue Regelung (ab 01.11.2003)		
	bis 6 km/h	über 6 km/h	bis 6 km/h	6 - 20 km/h	über 20 km/h
Betriebserlaubnis				x	
Kfz-Brief		x			
Kfz-Schein		x			x
amtl. Kennzeichen		x			x
Kennzeichnung gemäß § 64 b StVZO*				x	
versicherungspflichtig		x		x	x

*§ 64b Kennzeichnung

An jedem Gespannfahrzeug - ausgenommen Kutschwagen, Personenschlitten und fahrbare land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte - müssen auf der linken Seite Vorname, Zuname und Wohnort (Firma und Sitz) des Besitzers in unverwischbarer Schrift deutlich angegeben sein.

(Stand 2004-03)